



DNR
DEUTSCHER
NATURSCHUTZRING



Diskussionspapier

Ohne Ambition kein Klimaschutz – Wärmeplanungsgesetz zukunftsfähig machen!

Die Wärmewende hat von Medien, Gesellschaft und Politik im Jahr 2023 so viel Aufmerksamkeit bekommen wie wahrscheinlich nie zuvor. Allen vorangestellt standen dabei die hitzigen Auseinandersetzungen um die Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG). Obwohl das GEG nun vom Bundestag und Bundesrat beschlossen wurde und ab 2024 in Kraft tritt, ist die Diskussion um die Wärmewende noch nicht vorbei. Das GEG wird in der Umsetzung nun eng mit dem Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (kurz: Wärmeplanungsgesetz, WPG) verknüpft. Zurzeit basieren etwa 80 Prozent der Wärmeversorgung auf fossilen Quellen. Der Handlungsbedarf ist offensichtlich.

Die zeichnenden Verbände befürchten allerdings, dass beide Rechtsakte den Ansprüchen, die eine ambitionierte und am 1,5-Grad-Limit ausgerichtete Wärmewende zwingend erfordern, bei weitem nicht gerecht werden. Darüber hinaus befürchten wir, dass durch einzelne Erfüllungsoptionen auch zunehmend Klima, Umwelt und Natur über ein nachhaltiges Potential hinaus unnötig belastet werden. Anhand drei zentraler Thesen möchten wir den aktuellen Entwurf zum WPG der Bundesregierung kritisch diskutieren.

1. Schwache Ziele, großzügige Ausnahmeregelungen, keine Sanktion: Der Entwurf zum Wärmeplanungsgesetz hat den Anspruch an Klimaschutz verloren.

In der aktuellen Kabinettsfassung des WPG ist die grundlegende Intention des Gesetzes - die Umgestaltung der Wärmeversorgung mit einem klaren Fokus auf den Klimaschutz - nicht mehr ausreichend erkennbar. Die Bundesregierung hat in ihrem Entwurf den Klimaschutz nicht nur ausgehöhlt, sondern auch die Transformation deutlich ausgebremst. Drei zentrale Elemente des Regierungsentwurfs führen unserer Meinung dazu, dass die Wirkung des Gesetzes hinter den notwendigen Ambitionen zurückfällt.

Ziele deutlich abgeschwächt: Ursprünglich sah der Gesetzesentwurf vor, dass bestehende Wärmenetze bis 2030 einen Mindestanteil von 50 Prozent klimafreundlicher Wärme erreichen

müssen. Zwar soll im bundesweiten Mittel dieses Ziel – allerdings unverbindlich – eingehalten werden, jedoch müssen bestehende Wärmenetze nur einen Anteil von 30 Prozent vorweisen. Wie die 50 Prozent-Marke im Bundesschnitt erreicht werden soll, bleibt daher fraglich. Auch die Europäische Erneuerbaren-Richtlinie schreibt vor, dass bis 2030 mind. 49 Prozent des Wärmebedarfs aus Erneuerbaren gedeckt werden. Sollte Deutschland die Ziele des Gebäudesektors nach der Effort Sharing Regulation reißen, drohen Strafzahlungen. Wir fordern, das verbindliche Ziel auf die ursprünglich vorgesehenen 50 Prozent wieder anzuheben. Geschieht dies nicht, sehen wir nicht nur eine Gefahr für den Klimaschutz, sondern auch eine Gefährdung für den Wohlstandserhalt der Kommunen und des Schutzes von Verbraucher:innen, die zunehmend steigenden fossilen Energiepreisen ausgesetzt sein werden.

Ausnahmeregelungen und Fristverschiebungen: Zahlreiche Sonder- und Ausnahmeregelungen führen dazu, dass die Transformation weiter in die Zukunft geschoben wird. Dies geschieht letztlich auf Kosten kommender Generationen. Für den Fall, dass Wärmenetzversorger etwa eigene Transformationspläne haben, die vom WPG abweichen, müssen die ohnehin wenig ambitionierten Ziele erst fünf Jahre später eingehalten werden. Auch das Ziel, bis 2040 die Wärmeversorgung zu mindestens 80 Prozent aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme zu speisen, kann ebenfalls um fünf Jahre verschoben werden. Demnach würde zum Jahreswechsel 2044/2045 ein unrealistischer Sprung auf 100 Prozent anfallen.

Fehlende Bußgelder: Der aktuelle Gesetzesentwurf der Bundesregierung sieht keinen Sanktionsmechanismus bei der Nichteinhaltung der Gesetzesvorgaben vor. So wird nicht sichergestellt, dass die ohnehin schwachen Zielvorgaben eingehalten werden – eine eklatante Lücke des Gesetzes. Die im ursprünglichen Entwurf angedachten Bußgeldvorschriften sollten daher wieder aufgenommen werden.

Der aktuelle Gesetzesentwurf ist ansonsten ein zahloser Tiger, der obendrein verspätet losspringt und schlimmstenfalls als Bettvorleger enden könnte.

2. Fehlende Ausschlussgebiete schaffen weitere und unnötige Verunsicherung.

Im zweiten Referentenentwurf war geplant, dass Kommunen die Möglichkeit haben, sogenannte Ausschlussgebiete zu definieren, in denen höchstwahrscheinlich aufgrund klar definierter Kriterien künftig keine Wärme- oder Wasserstoffnetze entstehen werden. Diese Regelung ist äußerst vernünftig, da sie ermöglicht, dass das GEG direkt und effizient angewendet werden kann. So würden die Fortschritte in der Umstellung auf klimafreundliche Wärmequellen an vielen Orten nicht unnötig verzögert.

Im Entwurf der Bundesregierung sind Ausschlussgebiete nicht mehr enthalten. Stattdessen können Kommunen nun vorab prüfen, ob sich gewisse Teilbereiche für eine verkürzte Wärmeplanung eignen würden. Wir sehen darin jedoch die Gefahr eines Zeitverzuges für Klimaschutz und Verbraucher:innen. Wo tatsächlich anhand klarer Kriterien festgelegt werden kann, dass die Struktur vor Ort nicht für Wärmenetze geschaffen ist und es künftig auch sehr wahrscheinlich nicht sein wird, muss das GEG mit den entsprechenden Vorgaben direkt wirken.

Für die Kommunen sollte die Möglichkeit bestehen, die Option der Wasserstoffnetze eindeutig ausschließen zu können. Wasserstoff wird in der Wärmeversorgung – wenn überhaupt – nur eine äußerst marginale Rolle einnehmen. Das Hoffen auf eine Versorgung durch Wasserstoff kann sich zu einer Kostenfalle für Kommunen und Verbraucher:innen entwickeln und ist laut einstimmiger Wissenschaft auch ökologisch nicht sinnvoll und mengenmäßig nicht darstellbar.

3. Bioenergie kann fossile Wärmeversorgung nicht nachhaltig ersetzen.

Die nachhaltigen Potentiale für die Bioenergienutzung – sei es die Verbrennung von fester Biomasse, Biogas oder Biomethan – sind äußerst begrenzt. Die Hoffnung vieler ländlicher, aber auch urbaner Kommunen liegt im Ersatz des fossilen Erdgases oder Öls zur Wärmeversorgung durch Bioenergie Lösungen. Darin sehen die zeichnenden Verbände eine Gefahr für den Klima-, Umwelt- und Naturschutz. Das WPG sollte daher Nutzung von Bioenergie auf lokale Nachhaltigkeitspotentiale begrenzen.

Damit auch deutschlandweit nachhaltige Bioenergiekapazitäten nicht überstiegen werden, sollten sowohl die Länder als auch der Bund die Bioenergienutzung gut monitoren und ggf. limitieren. Nur so kann sichergestellt werden, dass lokale Wärmepläne mit weiteren politischen Zielen und Strategien (etwa der nationalen Biomassestrategie) vereinbar sind. Eine staatliche Förderung für die Wärmewende sollte daher ebenfalls diese Gefährdung für den Klima-, Umwelt- und Naturschutz spiegeln und die Bioenergie somit ausklammern.

Kontakt:

Sebastian Breer

Policy Advisor Climate and Energy

WWF Deutschland

Sebastian.Breer@wwf.de